LOGINEO NRW LMS

LMS – Das Lernmanagement-system für NRW

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO

Stand: 19.08.2026

Vertrag

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO

zwischen

Verantwortlicher

[Name der Schule / des ZfsL]

[Strasse]

[PLZ] [Ort]

vertreten durch [Vorname] [Nachname]

und

Auftragsverarbeiter

eLeDia GmbH

Wilhelmsaue 37

10713 Berlin

vertreten durch: Johannes Moskaliuk.

Datenschutzbeauftragte

Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen

Für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft wird ein für alle Schulen im Schulamtsbezirk zuständiger Datenschutzbeauftragter oder eine Datenschutzbeauftragte vom zuständigen Schulamt bestellt. Die für Schulen zuständigen Datenschutzbeauftragten finden sich hier:

https://url.nrw/kontakt_bDSB

Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiter ist:

Jan-Christoph Thode
datenschutz nord GmbH
Kurfürstendamm 212
10719 Berlin
Telefon: +49 421 69 66 32-0
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Gegenstand

Der Auftrag umfasst Folgendes:

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten für den Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Dauer

Die Verarbeitung wir auf unbestimmte Zeit geschlossen, die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

Die Leistungserbringung von LOGINEO NRW LMS (u. a. technische Betreuung und Hosting) erfolgt innerhalb eines Rahmenvertrages zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (MSB) und dem Auftragsverarbeiter. Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung endet daher, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem das MSB den Rahmenvertrag beendet.

Außerordentliche Kündigung

Der Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten LOGINEO NRW LMS listet die Zwecke der Verarbeitungen, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der Betroffenen auf. Es ist Bestandteil dieses Vertrages.

Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und Rechte der Betroffenen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Verantwortliche verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Verantwortlichen gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Für den Verantwortlichen gelten die Vorgaben der „Information und Vorgaben für Verantwortliche zur Auftragsverarbeitung LOGINEO NRW LMS“ (Anlage 1).

Weisungen

Der Verantwortliche erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel in Textform.

Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Der Verantwortliche ist berechtigt, sich wie unter Nr. 6 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Vertraulichkeit

Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

Weisungsberechtigte Personen

Weisungsberechtigte Personen des Verantwortlichen

Weisungsberechtigte Personen neben dem Verantwortlichen selbst sind der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Verantwortlichen. Diese haben sich zum Nachweis ihrer Legitimation vor der Erteilung von Weisungen textlich auszuweisen.

Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter

Weisungsempfänger sind Mitglieder der Geschäftsführung oder von dieser beauftragte Personen (Teamleitungen), die gegenüber anderen Beschäftigten der eLeDia GmbH weisungsbefugt sind.

Geschäftsführer
Moskaliuk, Johannes
E-Mail: info@eledia.de

Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Pflichten des Auftragsverarbeiters

Grundlagen für die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen, sofern er nicht zu einer

anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Ausgenommen davon sind Systembackups, die zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung erstellt werden.

Vertragsmäßige Abwicklung der vereinbarten Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller in dieser Vereinbarung vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Die Datenträger, die vom Verantwortlichen stammen bzw. für den Verantwortlichen genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Mitwirkungspflichten

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Verantwortlichen sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Verantwortlichen soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DSGVO). Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist Bestandteil des Vertrages und als Anlage 2 beigefügt.

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Verantwortlichen nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Berichtigung und Löschung von Daten, Einschränkung der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Verantwortliche dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen.

Unabhängig davon hat der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Weisung des Verantwortlichen ein berechtigter Anspruch des Betroffenen aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde liegt.

Der Verantwortliche hat alle Rechte zum Zugriff und zur Ausführung entsprechender Tätigkeiten. Beauftragt er dennoch den Auftragsverarbeiter so wird er den anfallenden Aufwand mit 120 € netto/Stunde vergüten.

Auskünfte über Datenverarbeitungen

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen.

Überprüfungen und Inspektionen

Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche – grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen

Umfang selbst oder durch vom Verantwortlichen beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO). Anlasslose Überprüfungen gelten im Umfang von bis zu zwei Stunden jährlich für den Auftragsverarbeiter als angemessenen Darüberhinausgehende Aufwände werden dem Auftragsverarbeiter zu dessen üblichen Stundensätzen von120 € netto vergütet.

Der Verantwortliche kann die Einhaltung eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gem. Art. 42 DSGVO durch den Auftragsverarbeiter als Faktor heranziehen, um die Einhaltung der Vorschriftenüber Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen zu beurteilen.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Kenntnis der datenschutzrechtlichen Vorgaben

Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind.

Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29DSGVO). Der Auftragsverarbeiter überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Sofern einschlägig: genehmigte Verhaltensregeln und Widerruf einer Zertifizierung

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.

Mitteilungspflichten

des Auftragsverarbeiters bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

Unterauftragsverhältnisse

mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DSGVO)

Vertragsverhältnisse mit Subunternehmern

Der Auftragsverarbeiter hat vertraglich sicherzustellen, dass die Vereinbarungen zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter auch gegenüber Subunternehmern gelten. Dies gilt explizit auch für die Vereinbarungen zur Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 DSGVO.

In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Verantwortliche berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in Textform erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Haftung des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

aktuell beschäftigte Subunternehmer

Zurzeit sind für den Auftragsverarbeiter folgende Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Verantwortliche einverstanden.

1. Hetzner Online GmbH
   Industriestr. 25 D
   D- 91710 Gunzenhausen
   Leistung: Rechenzentrum, Webserver

2. Artfiles New Media GmbH
   Zirkusweg 1
   D- 20359 Hamburg
   Leistung: Domainverwaltung, E-Maildienste

Beauftragung von Subunternehmern, Änderung von Unterauftragsverhältnissen

Der Auftragsverarbeiter erhält eine allgemeine Befugnis zur Beauftragung von Subunternehmern, jede Subbeauftragung wird vorher durch den Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen angezeigt. Der Verantwortliche hat dann von Gesetzes wegen ein Recht auf Einspruch gegen diese Änderung (Art. 28 Abs. 2).

Eine Änderung der Unterauftragsverhältnisse gilt vom Verantwortlichen als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnisnahme ein schriftlicher Einspruch gegenüber dem Auftragsverarbeiter erfolgt.

Technische und organisatorische Maßnahmen

(insbesondere Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c und e DSGVO)

Schutzniveau

Es wird vom Auftragsverarbeiter für die vereinbarte Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Niveau der Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet.

Schutzziele

Dazu werden einerseits mindestens die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO wie Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird (Art. 28 Abs. 3 lit. c).

Technische und organisatorische Maßnahmen

Diese Maßnahmen sollen u. a. sicherstellen, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet und ausgewertet werden können, für den sie erhoben werden (Zweckbindung), dass Betroffene, Verantwortliche und Kontrollinstanzen u. a. erkennen können, welche Daten für welchen Zweck in einem Verfahren erhoben und verarbeitet werden, welche Systeme und Prozesse dafür genutzt werden (Transparenz) und dass den Betroffenen die ihnen zustehenden Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung jederzeit wirksam gewährt werden (Intervenierbarkeit).

Eine Dokumentation der vom Auftragsverarbeiter ergriffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 DSGVO ist beim Auftraggeber vorhanden. Sie ist Bestandteil dieses Vertrags.

Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters nach Beendigung des Auftrags

(Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO)

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen. Für die Sicherung der Daten in der überlassenen Software ist der Verantwortliche bei Beendigung des Auftrags verantwortlich. Er kann den Auftragsverarbeiter gegen ein Entgelt in Höhe von 150 € netto mit der Bereitstellung einer Sicherungskopie der Software inkl. der Daten beauftragen.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Verantwortlichen mit Datumsangabe schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Haftung

Auf Art. 82 DSGVO wird verwiesen.

Sonstiges

Geheimhaltung

Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

Eigentum des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter

Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Nebenabreden

Nebenabreden sind nicht getroffen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Unterschriften

_____ Berlin [Datum]

Ort, Datum

_____ Johannes Moskaliuk

Geschäftführer eLeDia GmbH

_____ [Datei Unterschrift]

Auftragsverarbeiter

Anlagen

Anlage 1

Information und Vorgaben für Verantwortliche zur Auftragsverarbeitung LOGINEO NRW LMS (siehe Zusatzdokument)

Anlage 2

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten LOGINEO NRW LMS (siehe Zusatzdokument)